

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Christian Magerl** **BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**
vom 17.02.2010

Zweitbeschäftigung von Angestellten der CAP

Ich frage die Staatsregierung:

1. Bei welchen Unternehmen sind seit wann jeweils wie viele Angestellte der CAP „geringfügig beschäftigt“?
2. Mit der Durchführung welcher Sicherheitsleistungen werden diese Fremdfirmen im Bedarfsfall beauftragt (vgl. Pressemitteilung der FMG vom 08.10.2009)?
3. Wie ist diese Übertragung von Aufgaben vertraglich geregelt?
4. Welche Sicherheitsaufgaben führen diese Fremdfirmen am Flughafen München generell aus?
5. Seit wann führen diese Firmen am Flughafen München welche Aufgaben aus?
6. Wie viele Beschäftigte der Herba Protect GmbH, die nicht bei der CAP angestellt sind, sind am Flughafen München mit Sicherheitsaufgaben betraut?
7. Teilt die Staatsregierung die Auffassung der FMG, dass eine geringfügige Beschäftigung von CAP-Angestellten bei der Securitas Flugverkehr Services GmbH, die zu 23,9 % Miteigentümerin der Cap ist, den rechtlichen Vorgaben, wie sie in Landtags-Drucksache 16/3356 mitgeteilt wurden, entspricht, vor allem hinsichtlich der Forderung, die beiden Arbeitgeber dürften keinen Gemeinschaftsbetrieb führen, es müsse sich um zwei voneinander getrennt agierende Arbeitsorganisationen handeln?
8. Praktizieren noch andere Tochterfirmen der FMG dieses Beschäftigungsmodell, wenn ja, welche, in welchem Umfang und seit wann?

Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen**
vom 29.03.2010

Zu 1.:

Nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen der Mitarbeiter der CAP unterliegen Nebentätigkeiten im Rahmen eines

geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses der Zustimmung der CAP als Arbeitgeber. Die Mitarbeiter der CAP werden dabei bei verschiedenen Unternehmen – sowohl bei Sicherheitsdienstleistern als auch bei anderen Unternehmen – tätig. Die CAP hat grundsätzlich keine Kenntnis darüber, bei welchen Unternehmen ihre Mitarbeiter eine Nebentätigkeit wahrnehmen. Aufgrund der Abrechnung der zuletzt mit Sicherheitsaufgaben der CAP beauftragten Firmen Herba Reinigungs GmbH, der aus diesem Unternehmen im Jahr 2005 ausgegliederten Herba Protect GmbH und der Securitas Flugservices GmbH (ehemals Renful Flugverkehr Services GmbH) ist der CAP bekannt, dass bei diesen Unternehmen in der Zeit von 2001 bis zu der Aussetzung der Beschäftigungspraxis im Oktober 2009 durchschnittlich jährlich zwischen rd. 90 und rd. 330 Mitarbeiter „geringfügig beschäftigt“ und in ihrem Hauptarbeitsverhältnis bei der CAP angestellt waren. Für die Zeit vor 2001, in der die CAP seit 1993 das Beschäftigungsmodell mit unterschiedlichen Partnerfirmen praktizierte, liegen nach Auskunft der FMG keine Aufzeichnungen mehr vor.

Zu 2.:

Die CAP hat Aufträge von der Flughafen München GmbH und Drittfirmen. Zur Erledigung der Aufträge hat die CAP für Spitzenlasten und Kapazitätsengpässe zum Teil Subunternehmerleistungen von Minijob-Arbeitgebern (zuletzt Herba und Securitas) und auch von anderen Partnerfirmen (ohne Minijobber der CAP) bezogen.

Die Sicherheitsdienstleistungen umfassten Eigensicherungspflichten des Flughafenunternehmers oder von Fluggesellschaften nach §§ 8 und 9 des Luftsicherheitsgesetzes (z. B. Zaunstreifen, Flugzeugbewachung). Darüber hinaus hat es sich um Aufgaben gehandelt, die nicht im Luftsicherheitsgesetz verankert sind (z.B. Absicherung von Baustellen, Baustellenbewachung, Zugangskontrolle zu Baustellen, Absicherungen von Veranstaltungen, Schließdienste, Sicherheitsbegleitungen, Einweisung in das Automaten-Check-in-Verfahren).

Zu 3.:

Mit den zuletzt beauftragten Partnerfirmen Herba Protect und Securitas Flugservices GmbH bestand laut Auskunft der FMG ein Dienstleistungsvertrag auf Abrufbasis. Der Abruf der Leistung erfolgte anhand der in den Schichtplänen der CAP festgelegten Bedarfszeiten. Die einzelnen Mitarbeiter waren durch die CAP und die jeweiligen privaten Partnerfirmen ermächtigt, entsprechende Schichtzeiten wahlweise im Rahmen der geringfügigen Tätigkeit für die Partnerfirmen oder im Rahmen ihrer Hauptbeschäftigung bei der CAP zu übernehmen. Am Monatsende erfolgte auf Basis der von der CAP erstellten Zeiterfassungslisten die Abrechnung zwischen der CAP und den Partnerfirmen.

Zu 4. und 5.:

Soweit der FMG bekannt, führten die Firmen Herba Reinigungs GmbH seit 1999 und Herba Protect seit 2005 Sicherheitsaufgaben nahezu ausschließlich für die CAP aus. Die Firma Herba Reinigungs GmbH ist darüber hinaus seit 1991 mit Reinigungsaufgaben am Flughafen München beschäftigt.

Die Firma Securitas Flugservices GmbH ist seit 2007 am Flughafen München tätig und hat – soweit der FMG bekannt – neben der CAP auch andere Kunden, zumeist im Bereich von Luftverkehrsgesellschaften, die entsprechende Sicherheits- und Servicedienstleistungen benötigen. Die Vorgängerfirma Renful, deren Geschäftsbetrieb die Firma Securitas Flugservices GmbH im Jahr 2007 übernommen hatte, war bereits 2003 für die CAP tätig.

Zum Tätigkeitsbeginn und Tätigkeitsumfang früherer Partnerfirmen der CAP lassen sich heute keine verlässlichen Angaben mehr machen.

Zu 6.:

Am 30.09.2009, kurz vor Aussetzung des Beschäftigungsmodells, waren 227 Mitarbeiter der CAP als geringfügig Beschäftigte bei der Herba Protect GmbH beschäftigt. Nach Kenntnis der FMG hatte die Herba Protect GmbH darüber hinaus nur einige wenige weitere Mitarbeiter. Genaue Auskunft hierzu kann nur die Firma Herba Protect GmbH erteilen.

Zu 7.:

Nach dem Ergebnis der aktuellen Überprüfung des Beschäf-

tigungsmodells der CAP durch die KPMG Rechtsanwalts GmbH wurde die Securitas Flugverkehrs Services GmbH erst ab dem Jahr 2007 in das Beschäftigungsmodell eingebunden, bei dem Mitarbeiter der CAP neben ihrem Hauptarbeitsverhältnis eine Nebenbeschäftigung als geringfügig Beschäftigte bei der Securitas Flugverkehrs Services hatten und dabei wiederum bei der CAP für Sicherheitstätigkeiten eingesetzt wurden. Die rechtliche Beurteilung der KPMG kommt zu dem Ergebnis, dass das Beschäftigungsmodell in der tatsächlichen Durchführung nicht den einschlägigen Vorschriften des Sozialversicherungs-, Lohnsteuer- und Arbeitsrechtes entspricht. Nach der festgestellten Art und Weise der Durchführung des Beschäftigungsmodells hat es sich bei der Nebentätigkeit der CAP-Mitarbeiter auch bei der Securitas Flugverkehrs Services GmbH um kein echtes zweites Beschäftigungsverhältnis gehandelt. Vielmehr bestand insbesondere aufgrund fehlender eigenständiger Wahrnehmung des Direktions- und Dispositionsrechtes durch die Securitas Flugverkehrs Service GmbH auch die Nebentätigkeit faktisch bei der CAP als Arbeitgeber des Hauptarbeitsverhältnisses.

Zu 8.:

Ein ähnliches Beschäftigungsmodell mit zuletzt 12 geringfügig Beschäftigten hatte die Tochtergesellschaft MediCare Flughafen München Medizinisches Zentrum GmbH beginnend ab 2002 praktiziert. Umgehend nach Bekanntwerden der Ermittlungen bei der CAP hat die MediCare die Behörden hierüber informiert, um die Frage der Rechtmäßigkeit der konkreten Praxis zu klären. Unabhängig davon wurden die Beschäftigungsverhältnisse vorsorglich beendet.